

Neues Eingruppierungsrecht im Land Berlin und den Berliner Hochschulen



Für wen gilt das neue Eingruppierungsrecht?

Das neue Eingruppierungsrecht (Entgeltordnung zum TV-L) **gilt automatisch für alle**,

- die ab Januar 2012 neu eingestellt werden oder eine neue Tätigkeit übernehmen und unter den Geltungsbereich der Tarifverträge zur Übernahme des TV-L im Land Berlin, in den Berliner Hochschulen, FU oder HU fallen.

Vor 2012 eingestellte Beschäftigte sind mit ihrer jetzigen Entgeltgruppe in die neue Entgeltordnung (EGO) übergeleitet.

Sieht die neue EGO für ihre Tätigkeit eine höhere Entgeltgruppe vor, können sie einen Antrag auf Höhergruppierung stellen.

Der Antrag kann längstens bis zum 31. Dezember 2012 gestellt werden. Er wirkt dann zum 1. Januar 2012 zurück. Ruhte das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2012, beginnt die einjährige Antragsfrist mit Wiederaufnahme der Tätigkeit.

Wichtig:

Höhergruppierung heißt nicht automatisch auch mehr Entgelt, sondern kann auch Verluste nach sich ziehen.

Zu berücksichtigen ist dabei u. a., dass die Stufenlaufzeit in der neuen Stufe mit der Höhergruppierung in der Regel neu beginnt. Nur bei der Zuordnung zur Stufe 1 wird die bisher in der Stufe 1 verbrachte Zeit angerechnet. Ein (künftiger) Anspruch auf Strukturausgleich vermindert sich durch die Höhergruppierung im Umfang des Höhergruppierungsgewinnes bzw. er entfällt sogar. Bei der Höhergruppierung aus der Entgeltgruppe 8 in die 9 vermindert sich außerdem der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung („Weihnachtsgeld“) von 95 auf 80 Prozent.

Deshalb sollte man sich vor einer Antragsstellung unbedingt beraten lassen,

ob sich das finanziell tatsächlich positiv auswirkt! Die GEW BERLIN steht ihren Mitgliedern dafür zur Verfügung.

Eingruppierungsgrundsätze

Nach den Eingruppierungsgrundsätzen (§§ 12 und 13 TV-L) sind die Beschäftigten in die Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen ihre gesamte nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. Das war auch bisher schon so geregelt. Es bleibt auch dabei, dass eine geforderte Qualifikation ein Tätigkeitsmerkmal ist. Ist dieses Merkmal nicht erfüllt, erfolgt die Eingruppierung in die nächst niedrigere Entgeltgruppe, es sei denn, es handelt sich um Beschäftigte, die das Tätigkeitsmerkmal „sonstige Beschäftigte mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen“ erfüllen. Allerdings konnten sich die Gewerkschaften nicht mit ihrer Forderung durchsetzen, die Gleichwertigkeit der Kenntnisse und Erfahrungen nur auf die auszuübende konkrete Tätigkeit der/des betreffenden Beschäftigten zu begrenzen. Es bleibt deshalb dabei, dass gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen „hinsichtlich ihrer Breite und Tiefe“ den Kenntnissen und Erfahrungen entsprechen müssen, die auch Beschäftigte mit der formell geforderten Ausbildung besitzen.

Aufbau der Entgeltordnung

Die Entgeltordnung ist in vier Teile gegliedert, wobei die Teile II bis IV wiederum in Abschnitte und Unterabschnitte unterteilt sind. Teil I sind die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst, Teil II regelt die Tätigkeitsmerkmale für besondere Tätigkeiten bzw. Beschäftigtengruppen. Neu ist unter anderem ein gesonderter Abschnitt von Teil II für Tätigkeiten in der Forschung, die bisher in den Vergütungsgruppen II a, I b und I a (E 13 bis E 15) erfasst waren. Beschäftigte an Hochschulen, für die die Tätigkeitsmerkmale der Forschung nicht zutreffen, sind wie bisher in Teil I eingruppiert.

Die Teile III und IV enthalten die Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in körper-

lich/handwerklichen Tätigkeiten bzw. im Pflegedienst. Grundsätzlich sind im Verhältnis zwischen dem Teil I und dem Teil II die Tätigkeitsmerkmale aus den jeweils spezielleren Abschnitten des Teils II anzuwenden. Wenn im Teil II nichts Entsprechendes geregelt ist, kommt dem Teil I in den Entgeltgruppen 1 bis 12 im gleichen Umfang eine „Auffangfunktion“ zu wie im alten Eingruppierungsrecht. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber auch bei den nicht ausdrücklich im Teil II der Entgeltordnung genannten Tätigkeiten nicht willkürlich entscheiden kann, wie er sie bezahlen will. Mit der Untergliederung der Abschnitte in Unterabschnitte sind keine rechtlichen Veränderungen gegenüber dem Status quo bezweckt.

Was verändert sich?

Abgesehen von Verbesserungen bei den Ingenieuren betreffen die wesentlichen Änderungen die Beschäftigten in den Entgeltgruppen 2 bis 8, die bei einer Fortgeltung des BAT/BAT-O nach einer höchstens sechsjährigen Bewährung in eine höhere Vergütungsgruppe aufgestiegen wären. Da es sich um eine neue Eingruppierung und nicht mehr um Aufstiege handelt, sind die Beschäftigten ab 1. Januar 2012 bereits mit Beginn ihrer Tätigkeit in die jeweilige höhere Entgeltgruppe eingruppiert und müssen nicht erst die Zeit einer Bewährung zurücklegen.

Zulagen

Die bisherigen VergütungsgruppENZulagen nach dem BAT/BAT-O gibt es unter bestimmten Voraussetzungen nur noch als Besitzstandszulagen für übergeleitete Beschäftigte. Die neue Entgeltordnung sieht jetzt **EntgeltgruppENZulagen** vor. Sie werden in den Fällen gezahlt, in denen bei Fortgeltung des BAT/BAT-O nach einer höchstens sechsjährigen Bewährung eine VergütungsgruppENZulage gezahlt worden wäre. Das Kriterium der höchstens sechsjährigen Bewährung schließt auch die Zeiten einer Bewährung für einen vorausgegangenen Bewährungsaufstieg ein. Neu ist, dass die EntgeltgruppENZulagen bereits mit Beginn der Tätigkeit gezahlt werden. Eine EntgeltgruppENZulage erhalten nach wie vor auch

diejenigen, denen auch nach BAT von Anfang an eine VergütungsgruppENZulage ohne eine vorausgegangene Bewährungszeit zugestanden hat. Wer jedoch bereits eine Besitzstandszulage anstelle der früheren VergütungsgruppENZulage bekommt (betrifft nur übergeleitete Beschäftigte), erhält keine EntgeltgruppENZulage nach neuem Recht. Ansonsten kann bei Vorliegen der Voraussetzungen eine EntgeltgruppENZulage auf Antrag gewährt werden. Dafür gelten dieselben Regelungen und Fristen wie bei der Höhergruppierung auf Antrag – siehe S. 1.

Die bisherigen **Meister-, Techniker- und Programmierzulagen** werden vorerst weiter gezahlt als persönliche Besitzstandszulagen und bei Entgelterhöhungen ebenfalls angepasst.

Überleitung in die neuen Eingruppierungsregelungen

Die Beschäftigten, die über den 31. Dezember 2011 in den Berliner Hochschulen in gleicher Tätigkeit beschäftigt sind, können beantragen, dass das neue Eingruppierungsrecht für sie gelten soll. Das betrifft sowohl diejenigen, die zum 1. Januar 2011 (HU zum 1.4.2010) aus dem BAT/BAT-O in den TV-L übergeleitet wurden, als auch die Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis zwischen dem 1. Januar 2011 (HU 1.4.2010) und dem 31. Dezember 2011 begonnen hat. Sie haben ein entsprechendes Antragsrecht gegenüber dem Arbeitgeber, das sie rückwirkend zum 1. Januar 2012 noch bis zum 31. Dezember 2012 ausüben können. Über die Details der Überleitung wird die GEW die betroffenen Mitglieder noch ausführlicher informieren.

Wo gibt es weitere Informationen?

Die neuen Eingruppierungsregelungen sind auszugsweise auf der Homepage der GEW unter <http://www.gew.de> veröffentlicht. Hier steht auch die Tabelle mit den Beträgen der EntgeltgruppENZulagen, wovon Berliner Beschäftigte derzeit 97 Prozent erhalten.

Höhergruppierungen auf Antrag nach Inkrafttreten der Entgeltordnung zum TV-L – Entgeltbeträge zum 1. Januar 2012 am Beispiel von Angestellten in Fakultätsverwaltungen oder Prüfungsämtern sowie bei technischen AssistentInnen

Hinweise:

- ⇒ Die maßgebliche Stufe in der höheren Entgeltgruppe hat dieselbe Farbe wie die Stufen der niedrigen Entgeltgruppe, aus denen die Höhergruppierung erfolgt.
- ⇒ In der Entgeltgruppe „kleine“ 9 gibt es einen gegenüber den anderen Entgeltgruppen veränderten (zeitlich gestreckten) Stufenverlauf. Zudem gibt es in dieser Entgeltgruppe keine Stufen 5 und 6.
- ⇒ Bei der Höhergruppierung aus der E 6 Stufe 5 in die E 7 Stufe 4 sowie aus der E 6 Stufe 6 in die E 7 Stufe 5 erreicht der Höhergruppierungsgewinn nicht den Garantiebtrag. Es wird deshalb der Garantiebtrag in Höhe von 26,41 € (Entgeltgruppen 2 bis 8) gezahlt.
- ⇒ Beschäftigte, die zum 1. Januar 2011 (HU: zum 1.4.2010) vom BAT/BAT-O in den TV-L übergeleitet wurden und einen Strukturausgleich beziehen werden, müssen beachten, dass der Höhergruppierungsgewinn auf den Strukturausgleich angerechnet wird. Ob und in welcher Höhe ein Strukturausgleich gezahlt wird, ergibt sich aus der Anlage 3 zum TVÜ-L (ein Strukturausgleich wird frühestens ab 1.1.2013; in der HU ab 1.4.2012 gewährt).

E 9 Fallgruppe 3 (Allgemeiner Teil I der EGO):

(bisher BAT Vc, Fallgruppe 1a - nach 3 Jahren Vb, Fallgruppe 1c; Teil I der Anlage 1 a zum BAT)

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert.

Entgeltgruppe	Grundstufen		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		nach einem Jahr in Stufe 1	nach fünf Jahren in Stufe 2	nach neun Jahren in Stufe 3		
„kleine“ 9	2221,84	2463,00	2586,17	2924,83		
			nach zwei Jahren in Stufe 2	nach drei Jahren in Stufe 3	nach vier Jahren in Stufe 4	nach fünf Jahren in Stufe 5
8	2078,17	2303,94	2406,56	2504,06	2611,82	2678,53

E 7 (Teil II, Abschnitt 22.3 der EGO)

(bisher BAT VIb, Fallgruppe 1 – nach 2 Jahren Vc, Fallgruppe 2; Teil II, L II der Anlage 1 a zum BAT)

Technische AssistentInnen mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die schwierige Aufgaben erfüllen.

Entgeltgruppe	Grundstufen		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
		nach einem Jahr in Stufe 1	nach zwei Jahren in Stufe 2	nach drei Jahren in Stufe 3	nach vier Jahren in Stufe 4	nach fünf Jahren in Stufe 5
7	1944,75	2155,14	2293,68	2396,31	2478,41	2550,24
6	1908,83	2114,09	2216,71	2319,34	2386,04	2457,88

V.i.S.d.P.: GEW BERLIN, Vorstandsbereiche Beamten-, Angestellten- und Tarifpolitik sowie Hochschulen / LehrerInnenbildung, Ahornstr. 5, 10787 Berlin, Tel. 030 219993-0, Fax 030 219993-50, E-Mail ybba@gew-berlin.de und wissenschaft@gew-berlin.de

20.03.2012

GEW stärken – ich bin dabei

Bitte in Druckschrift ausfüllen.

Vorname/Name

Straße/Nr.

Land/PLZ/Ort

Geburtsdatum/Nationalität

Bisher gewerkschaftlich organisiert bei von bis (Monat/Jahr)

Telefon Fax

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten und seine Zahlungen daraufhin regelmäßig zu überprüfen. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an und ermächtige die GEW zugleich widerruflich, den von mir zu leistenden Mitgliedsbeitrag vierteljährlich von meinem Konto abzubuchen.

Ort/Datum Unterschrift

Ihr Mitgliedsbeitrag:
 - BeamtInnen zahlen 0,75 Prozent der Besoldungsgruppe und -stufe, nach der sie besoldet werden.
 - Angestellte zahlen 0,7 Prozent der Entgeltgruppe und Stufe, nach der vergütet wird.
 - Der Mindestbeitrag beträgt immer 0,6 Prozent der untersten Stufe der Entgeltgruppe I des TVöD.

Ihre Daten sind entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt.

E-Mail

Berufsbezeichnung /-ziel beschäftigt seit Fachgruppe

Name/Ort der Bank

Kontonummer BLZ

Tarif-/Besoldungsgebiet

Tarif-/Besoldungsgruppe Stufe seit

Bruttoeinkommen € monatlich (falls nicht öffentlicher Dienst)

Betrieb/Dienststelle Träger des Betriebes/ der Dienststelle/ der Schule

Straße/Nr. des Betriebes/der Dienststelle PLZ/Ort

- Arbeitslose zahlen ein Drittel des Mindestbeitrages.
 - Studierende zahlen einen Festbetrag von 2,50 Euro.
 - Mitglieder im Referendariat oder Praktikum zahlen einen Festbetrag von 4 Euro.
 - Mitglieder im Ruhestand zahlen 0,66 Prozent ihrer Ruhestandsbezüge.
 Weitere Informationen sind der Beitragsordnung zu entnehmen.



... Online Mitglied werden unter www.gew.de/Mitgliedsantrag.ht

November 201

Beschäftigungsverhältnis

- Honorarkraft
- angestellt
- beamtet
- teilzeitbeschäftigt m. _____ Prozent
- teilzeitbeschäftigt m. _____ Std./Woche
- in Rente/pensioniert
- Altersteilzeit
- befristet bis _____
- arbeitslos
- beurlaubt ohne Bezi.
- im Studium
- in Elternzeit
- Referendariat/ Berufspraktikum
- Sonstiges _____

Bitte per Fax an 069/78973-102 od GEW-Hauptvorst. Reifenberger Str. 1 60489 Frankfurt

Vielen Dank! Ihre GEW